



GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80

■ 04275/7000 Fax: 04275/700010

DVR.Nr. 0058998
UID.Nr. ATU25682204

E-Mail: reichenau@ktn.gde.at Internet: <http://www.reichenau.gv.at>

Ebene Reichenau, 02.12.2025

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 02. Dezember 2025, ZI. 900/-3/2025, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2026).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz - K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 6.575.600,00
Aufwendungen:	€ 6.430.600,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 33.200,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 25.500,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 152.700,00
--	--------------

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 6.122.000,00
Auszahlungen:	€ 5.759.900,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 111.500,00

§3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitt gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

0100 - Zentralamt

§4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 250.000,00

§5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Karl Lessiak

